

DB DZ Kommunalsteuer und außerbetriebliche Abrechnung

Stand Feb. 2018

Fragestellung: Eine Firma hat reguläre und freie DN.

A) Ist es richtig dass reguläre und freie DN jeweils mit separaten SV-Beitragskonten abzurechnen sind?

Oder kann man diese auch mit einem Beitragskonto abrechnen.

Ja, das ist richtig. Auch für freie Dienstnehmer ist die normale Beitragsnachweisung zu verwenden. Da freie Dienstnehmer jedoch eine eigene Kontonummer haben, ist für sie die Abgabe einer eigenen Beitragsnachweisung notwendig.

B) Wenn zwei Beitragskonten erforderlich sind, kann man dann den Freibetrag für DB, DZ und Kommunalsteuer je Beitragskonto ausnutzen, oder müssen die Grundlagen der beiden Konten addiert werden bevor der Freibetrag einmal in Abzug gebracht werden kann?

Die Grundlagen müssen addiert werden, bevor der Freibetrag in Abzug gebracht werden kann. Und unten die Erklärungen dazu.

DB

- Dienstnehmer im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes sind Personen,
- die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 EStG stehen,
 - sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 EStG, sowie
 - **freie Dienstnehmer**.

Der Beitrag ist von der Summe sämtlicher Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht. (§ 41 Abs. 3 FLAG 1967).

Zur Bemessungsgrundlage gehören auch sonstige Vergütungen jeder Art, die der freie Dienstnehmer als Gegenleistung (Entgelt) für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des freien Dienstvertrages erhält. Erhält der freie Dienstnehmer auch Reisekosten, gehören nur die pauschalen Ersätze (Kilometergelder, Tagesgelder) zur Bemessungsgrundlage. Tatsächliche Kostenersätze (zB Hotelkosten, Flugkosten) bleiben außer Ansatz. Hingegen sind belegmäßig nachgewiesene Verpflegungskosten immer kommunalsteuerpflichtig.

Sozialversicherungsbeiträge, die von dem Auftraggeber für den freien Dienstnehmer einbehalten werden, dürfen die Bemessungsgrundlage nicht mindern. Übernimmt der Auftraggeber die Bezahlung dieser Sozialversicherungsbeiträge, dann gehören sie zu den Vergütungen und sind beitragspflichtig. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zählen nicht zu den Vergütungen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählt die vom freien Dienstnehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

DZ

Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wird von der Beitragsgrundlage des Dienstgeberbeitrages ermittelt. Hinsichtlich der Beitragsgrundlage (somit auch der Befreiungen) gelten die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes.

KommSt

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind. Dienstnehmer sind

- Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen,
- **freie Dienstnehmer** sowie
- an Kapitalgesellschaften wesentlich beteiligte Personen

Außerbetriebliche Abrechnung:

DB

BEITRAGSPFLICHT (§ 41 ABS. 1 FLAG 1967)

Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen. Als im Bundesgebiet beschäftigt gilt ein Dienstnehmer auch dann, wenn er zur Dienstleistung in Ausland entsendet wird. Für die Beitragspflicht ist es nicht erforderlich, dass der Dienstgeber eine Betriebsstätte im Inland unterhält. Ein deutscher Dienstgeber, ohne Betriebsstätte in Österreich, beschäftigt im Inland einen Dienstnehmer (Vertreter). Der Dienstgeber muss für die ausbezahlten Bezüge den Dienstgeberbeitrag entrichten.

DIENTSTNEHMER (§ 41 ABS. 2 FLAG 1967)

Dienstnehmer im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes sind Personen,

- die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 EStG stehen,
- sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 EStG, sowie
- freie Dienstnehmer.

BEITRAGSGRUNDLAGE (§ 41 FLAG 1967)

Der Beitrag ist von der Summe sämtlicher Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht. (§ 41 Abs. 3 FLAG 1967).

Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage ist es gleichgültig, ob die Arbeitnehmer in einem Betrieb oder in verschiedenen Zweigstellen beschäftigt werden. Für die Zusammenrechnung der Arbeitslöhne ist es jedoch Voraussetzung, dass bei sämtlichen Betrieben dieselbe Rechtsform gegeben ist.

Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b des EStG sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des EStG.

Zur Bemessungsgrundlage gehören auch sonstige Vergütungen jeder Art, die der freie Dienstnehmer als Gegenleistung (Entgelt) für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des freien Dienstvertrages erhält. Erhält der freie Dienstnehmer auch Reisekosten, gehören nur die pauschalen Ersätze (Kilometergelder, Tagesgelder) zur Bemessungsgrundlage. Tatsächliche Kostenersätze (zB Hotelkosten, Flugkosten) bleiben außer Ansatz. Hingegen sind belegmäßig nachgewiesene Verpflegungskosten immer kommunalsteuerpflichtig.

Sozialversicherungsbeiträge, die von dem Auftraggeber für den freien Dienstnehmer einbehalten werden, dürfen die Bemessungsgrundlage nicht mindern. Übernimmt der Auftraggeber die Bezahlung dieser Sozialversicherungsbeiträge, dann gehören sie zu den Vergütungen und sind beitragspflichtig. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zählen nicht zu den Vergütungen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählt die vom freien Dienstnehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

Zur Beitragsgrundlage gehören nicht:

- Ruhe- und Versorgungsbezüge
- Gesetzliche und freiwillige Abfertigungen
- Die im § 3 Abs. 1 Z 11 und 13 bis 21 EStG genannten Bezüge sowie 60% der in § 3 Abs. 1 Z 10 EStG genannten Bezüge:
 - 60% der Bezüge aus einer begünstigten Auslandstätigkeit
 - Bezüge von Fachkräften der Entwicklungshilfe
 - Benützung von Einrichtungen und Anlagen sowie Zuschüsse zur Kinderbetreuung
 - Teilnahme an Betriebsveranstaltungen – 365 € jährlich sowie Sachzuwendungen bis 186 € jährlich
 - Zukunftssicherung – 300 € jährlich
 - Zuwendungen an den Betriebsratsfond
 - Trinkgelder
 - Reisekostenentschädigungen (Ziffer 16b und c)
 - Mahlzeiten und Getränke
 - Unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Arbeitnehmer durch Beförderungsunternehmen
- Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gewährt werden.
- Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden. Ist ein zu 100 % an der

GmbH beteiligter geschäftsführender Gesellschafter zugleich auch begünstigt behinderte Person, so können dessen Bezüge nicht vom DB bzw. DZ (und auch nicht von der Kommunalsteuer) befreit sein, da diese Befreiung ein Verhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit voraussetzt (und damit ein arbeitsrechtliches Dienstverhältnis) - VwGH 2011/15/0128 vom 29. März 2012

- Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Im Zusammenhang mit dem Wegfall der DB- und DZ-Pflicht infolge Vollendung des 60. Lebensjahres ist jedoch zu beachten, dass dabei die Bestimmungen des § 108 BAO anzuwenden sind. Gemäß diesen Bestimmungen darf bei Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet werden. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht.
- Ebenso nicht zur Bemessungsgrundlage gehören Reisekosten, Tages- und Nächtigungsgelder, soweit sie nicht steuerbar (§ 26 Z 4 EStG) sind.
- Pensionsabfindungen fallen nur dann unter die Befreiungsbestimmung des § 41 Abs. 4 lit. a FLAG 1967, wenn sie im Zuge der Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt werden. Pensionsabfindungen die während des laufenden Dienstverhältnisses ausbezahlt werden, sind voll DB und DZ pflichtig.

DZ

Beim Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag handelt es sich um eine Kammerumlage der Wirtschaftskammer, die im Wirtschaftskammergesetz (WKG) in den §§ 122 und 126 geregelt ist. Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) wird auch Kammerumlage 2 genannt.

Alle Mitglieder der Wirtschaftskammer, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet den Dienstgeberzuschlag zu bezahlen. Ein deutscher Dienstgeber, ohne Betriebsstätte in Österreich, beschäftigt im Inland einen Dienstnehmer (Vertreter). Der Dienstgeber muss für die ausbezahlten Bezüge den Dienstgeberbeitrag entrichten jedoch keinen Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, da das Unternehmen nicht Mitglied der österreichischen Wirtschaftskammer ist.

Keine Beitragspflicht

- Rechtsanwälte, Notare
- Ärzte, Apotheken
- Steuerberater, Architekten
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wird von der Beitragsgrundlage des Dienstgeberbeitrages ermittelt. Hinsichtlich der Beitragsgrundlage (somit auch der Befreiungen) gelten die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes.

HÖHE DES BEITRAGES

Der DZ-Satz setzt sich aus einem für alle Bundesländer gültigen Bundeskammeranteil von 0,15% und einem von jeder Landeskammer festgesetzten Anteil zusammen. Unterhält ein Unternehmer Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern, ist für die Löhne und Gehälter der Dienstnehmer der Satz des jeweiligen Bundeslandes heranzuziehen in denen die Dienstnehmer beschäftigt sind. Dies auch, wenn die Personalverrechnung zentral für alle Betriebsstätten vorgenommen wird und der DZ zur Gänze an ein bestimmtes Betriebsfinanzamt (das der Zentrale) abgeführt wird.

KommSt

Bei der Kommunalsteuer handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

Kommunalsteuerpflicht tritt ein, wenn

- ein Unternehmer
- an Dienstnehmer seines Unternehmens
- die in einer inländischen Betriebsstätte seines Unternehmens beschäftigt sind
- Arbeitslöhne gewährt.

Daraus ergibt sich, dass ein Nichtunternehmer (zB Haushalt) nicht der Kommunalsteuer unterliegt. Weiters ist unbedingt das Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte Voraussetzung für das

Entstehen der Kommunalsteuerpflicht. Bei Fehlen einer Betriebsstätte bzw. dann, wenn der Dienstnehmer einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist, kann keine Steuerpflicht im Sinne des KommStG entstehen.

Ein deutscher Dienstgeber, ohne Betriebsstätte in Österreich, beschäftigt im Inland einen Dienstnehmer (Vertreter). Der Dienstgeber muss für die ausbezahlten Bezüge den Dienstgeberbeitrag entrichten jedoch keine Kommunalsteuer.

STEUERGEGENSTAND (§ 1 KOMMSTG)

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind. Dienstnehmer sind

- Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen,
- freie Dienstnehmer sowie
- an Kapitalgesellschaften wesentlich beteiligte Personen
- Personen, die nicht von einer inländischen Betriebsstätte (§ 4) eines Unternehmens zur Arbeitsleistung im Inland überlassen werden, insoweit beim Unternehmer, dem sie überlassen werden
- Personen, die seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden (BGBl I 124/2000)

Zusätzlich zu den Dienstnehmern sollen auch die Gehälter und Vergütungen an Kapitalgesellschaften wesentlich beteiligter Personen, wenn alle Merkmale eines Dienstverhältnisses, mit Ausnahme der persönlichen Weisungsgebundenheit vorhanden sind (zB Gesellschafter Geschäftsführer), der Kommunalsteuer unterliegen.

Wesentlich beteiligt, im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist eine Person dann, wenn sie zu mehr als 25 % am Grund- oder Stammkapital (zB AG oder GmbH) beteiligt ist. Unter diesen Voraussetzungen fallen auch die Bezüge von mehr als 50% Beteiligten unter das Kommunalsteuergesetz. Für die Beurteilung der Frage, ob Einkünfte nach den Bestimmungen des § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG vorliegen ist entscheidend, ob der Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit in den betrieblichen Organismus des Unternehmens eingegliedert ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der Geschäftsführer nach außen hin eine auf Dauer angelegte erkennbare Tätigkeit ausübt.

Die gleiche Beurteilung gilt auch für am Grundkapital einer AG beteiligte Vorstandsmitglieder.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE (§ 5 KOMMST)

Zur Bemessungsgrundlage zählen:

- Die monatliche Bruttolohnsumme, die an Arbeitnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte gewährt wird
 - Die monatlichen Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art an Gesellschafter - Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften
 - Für Personen bei Arbeitskräfteüberlassung aus dem Ausland: 70 Prozent des Gestellungsentgelts
 - Für von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesene Personen: Ersatz der Aktivbezüge
 - Die monatlichen Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art an freie Dienstnehmer
- Zur Bemessungsgrundlage gehören Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die der freie Dienstnehmer als Gegenleistung (Entgelt) für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des freien Dienstvertrages erhält. Erhält der freie Dienstnehmer auch Reisekosten, gehören nur die pauschalen Ersätze (Kilometergelder, Tagesgelder) zur Bemessungsgrundlage. Tatsächliche Kostenersatz (zB Hotelkosten, Flugkosten) bleiben außer Ansatz. Hingegen sind belegmäßig nachgewiesene Verpflegungskosten immer kommunalsteuerpflichtig. Sozialversicherungsbeiträge, die von dem Auftraggeber für den freien Dienstnehmer einbehalten werden, dürfen die Bemessungsgrundlage nicht mindern. Übernimmt der Auftraggeber die Bezahlung dieser Sozialversicherungsbeiträge, dann gehören sie zu den Vergütungen und sind kommunalsteuerpflichtig. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zählen nicht zu den Vergütungen. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählt die vom freien Dienstnehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

STEUERBEFREIUNGEN

Nicht zur Bemessungsgrundlage der Bruttolohnsumme zählen:

- Ruhe- und Versorgungsbezüge
- freiwillige Abfindungen und Abfertigungen
- Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 EStG, das sind auszugsweise: 60 Prozent der in § 3 Abs. 1 Z 10 genannten laufenden Bezüge, die Arbeitnehmer für eine

begünstigte Auslandstätigkeit beziehen □

□ Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms beziehen
Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer und unter bestimmten Voraussetzungen □

Freiwillige soziale Zuwendungen an alle Arbeitnehmer, an bestimmte Gruppen oder an den Betriebsratsfonds □

Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke an Arbeitnehmer □

□ Der geldwerte Vorteil, der Arbeitnehmern aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die allen zur Verfügung gestellt werden, entsteht

Der geldwerte Vorteil, der Arbeitnehmern aus der □ unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung dieser und ihrer Angehörigen entsteht

• Arbeitslöhne an begünstigt behinderte Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz Ist ein zu 100 % an der GmbH beteiligter geschäftsführender Gesellschafter zugleich auch begünstigt behinderte Person, so können dessen Bezüge nicht vom DB bzw. DZ (und auch nicht von der Kommunalsteuer) befreit sein, da diese Befreiung ein Verhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit voraussetzt (und damit ein arbeitsrechtliches Dienstverhältnis) - VwGH 2011/15/0128 vom 29. März 2012

• Gehälter und sonstige Vergütungen, die von einer Kapitalgesellschaft an wesentliche Beteiligte für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG gewährt werden

• Kurzarbeitsunterstützungen gemäß § 32 Abs. 4 Arbeitsmarktförderungsgesetz.

• Reisekosten, Tages- und Nächtigungsgelder, soweit sie nicht steuerbar (§ 26 Z 4 EStG) sind.

• Pensionsabfindungen fallen nur dann unter die Befreiungsbestimmung des § 41 Abs. 4 lit. a FLAG 1967, wenn sie im Zuge der Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt werden.

Pensionsabfindungen die während des laufenden Dienstverhältnisses ausbezahlt werden, sind voll DB und DZ pflichtig.

Eine Vorgehensweise – 5 Schritte für die außerbetriebliche Abrechnung

1. Bruttolohnsummen ermitteln (Achtung SZ hat eine eigene Spalte) --> abzüglich alles SV-freien Bestandteile:

- freie Reiskosten
- Schmutzzulage lt. KV
- Fahrtkostenzuschuss (billigstes öff. Verkehrsmittel, aber nur bis zur Höhe der Auszahlung)
- Abfertigung alt
- + Trinkgeldpauschale (sofern nicht in Bruttosumme enthalten)

2. Rückverrechnung Niedrigeinkommen

3. Umlagen-Ermittlung bis zur HBGL (AK, WH, IE)

4. MVK --> der erste Monat ist beitragsfrei und keine HBGL

5. Außerbetriebliche Beiträge ermitteln - Freibetrag bei Beitragsgrundlage für DB, DZ und KommSt --> Abzug von freien Reisekosten (Achtung reisekostenpflichtig sind sowohl SV als auch DB, DZ und KommSt zu berücksichtigen), Abzug der Bruttokosten von begünstigten Behinderten und Abzug von Abfertigung alt = an die Behörden abzuführende Beiträge

Alle Angaben ohne Gewähr